



Bilaterale Verträge der Schweiz mit der EU.

Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge.

Ausgangslage

Die mit der EU abgeschlossenen bilateralen Verträge beinhalten auch Regelungen über die berufliche Vorsorge. Für die obligatorische und die überobligatorische Vorsorge gelten unterschiedliche Regelungen. Die massgebenden Bestimmungen und deren Auswirkungen sind nachstehend erläutert.

Obligatorische Vorsorge (BVG)

Massgebende Bestimmungen

Für die obligatorische Vorsorge (BVG) ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit (APF) zwischen der Schweiz und der EU, ergänzt durch die Verordnungen 1408/71 und 574/72, massgebend.

Ziel und Inhalt des Abkommens

Ziel des Abkommens ist die Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Es beinhaltet Koordinationsregeln zwischen den einzelnen Sozialversicherungssystemen, jeder Staat behält aber sein bestehendes Sozialversicherungssystem. Die Verordnung 1408/71 untersagt die Rückerstattung der Beiträge an Versicherte, welche aus der obligatorischen Versicherung eines Mitgliedstaates ausscheiden und der obligatorischen Versicherung eines anderen Mitgliedstaates unterstellt werden.

Geltungsbereich des Abkommens

Das Abkommen ist grundsätzlich anwendbar, wenn eine versicherte Person die Schweiz verlässt und in einen EU-Mitgliedstaat umzieht. Ausnahmen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen ergeben sich allenfalls, wenn die versicherte Person nicht Staatsbürger der Schweiz oder eines EU-Landes ist.

Auswirkungen

- Die Barauszahlung der Austrittsleistung im obligatorischen Bereich ist nur eingeschränkt möglich. Die Regelungen sind nachstehend beschrieben.
- Die übrigen Leistungen sind nicht betroffen. Wie bisher kann eine fällige Altersrente in Kapitalform bezogen werden (Kapitaloption). Auch der Vorbezug für Wohneigentum ist weiterhin möglich.

Barauszahlung

Untersteht eine versicherte Person im entsprechenden EU-Mitgliedstaat wieder der obligatorischen Versicherung, darf die BVG-Austrittsleistung nicht mehr bar ausbezahlt werden. Der Vorsorgeschutz muss mit einer Freizügigkeitspolice oder einem Freizügigkeitskonto erhalten werden.

Ein Transfer des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorgeeinrichtung in einem EU-Staat ist ausgeschlossen.

Ist eine Person nicht mehr obligatorisch versichert, so ist die Barauszahlung wie bisher möglich. Die versicherte Person muss den Nachweis erbringen, dass sie nicht mehr einer obligatorischen Versicherung untersteht. Dieser Nachweis kann über den Sicherheitsfonds BVG (Verbindungsstelle) in Bern beantragt werden (Internet-Link und Adresse siehe Rückseite).

Bei Ausreise in einen Staat ausserhalb der EU kann die BVG-Austrittsleistung wie bisher bar ausbezahlt werden.

Überobligatorische Vorsorge

Massgebende Bestimmungen

Für die überobligatorische Vorsorge gilt die Richtlinie 98/49/EG.

Auswirkungen

Die Erfordernisse der Gleichbehandlung aller versicherten Personen – unabhängig von deren Nationalität – und der Garantie der Auszahlung sind erfüllt.

Diese Richtlinie hat in der Praxis keine Änderung bei der überobligatorischen Vorsorge zur Folge. Eine Barauszahlung des Überobligatoriums ist zulässig.

Private Vorsorge

Weder das Abkommen über die Personenfreizügigkeit noch die Richtlinie 98/49/EG haben Einfluss auf die 3. Säule. Die Barauszahlung der Leistung aus der Säule 3a bleibt möglich.

Weitere Informationen

EU-Staaten heute

- a) EU-15-Staaten:
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.
- b) EU-Staaten nach EU-Erweiterung:
Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- c) Neue EU-Staaten seit 01.01.2007:
Bulgarien und Rumänien.

Regelung mit den EFTA-Staaten

Die Einschränkung bei der Barauszahlung gilt auch für die EFTA-Staaten Norwegen und Island. Mit dem Fürstentum Liechtenstein besteht ein gesondertes Abkommen, das Barauszahlungen für den obligatorischen wie für den überobligatorischen Teil einschränkt, jedoch den Transfer des Freizügigkeitsguthabens zulässt.

Internet-Links

- Den Text des Abkommens über die Personenfreizügigkeit finden Sie unter: www.admin.ch/ch/d/as/2002/1529.
- Informationen über den Sicherheitsfonds BVG finden Sie unter: www.sfbvg.ch (Pfad: Verbindungsstelle/Barauszahlung bei Ausreise).
Anschrift: Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. 031 380 79 71, E-Mail: info@verbindungsstelle.ch

Ganz einfach. Fragen Sie uns.

Helvetia Versicherungen

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch

